Preußische Gesetzsammlung

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1930 | Nr. 42

Inhalt:

(Nr. 13556.) Verordnung über die Einführung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsheimstättengesetz im Gebiet des ehemaligen Freistaats Waldeck. Vom 17. Dezember 1930.

Auf Grund des Artikels 2, § 13 Abs. 2 des zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen am 23. März 1928 abgeschlossenen Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) wird folgendes verordnet:

Das Ausführungsgesetz zum Reichsheimstättengesetz vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 49) wird mit den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften im Gebiet des ehemaligen Freistaats Waldeck mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab in Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. Dezember 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. Hirtsiefer.

(Nr. 13557.) Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in der preußischen Justizverwaltung. Vom 23. Dezember 1930.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) und Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 8. März/25. September 1920 (Gesetzsamml. S. 57/429) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dem Justizminister unterstellten Behörden (Betriebe) und die dem Justizminister und dem Minister für Handel und Gewerbe gemeinsam unterstellten Arbeitsgerichtsbehörden werden zur Bildung von Einzelbetriebsvertretungen, Bezirksbetriebsräten und eines Hauptbetriebsrats zusammengefaßt.

§ 2.

Als Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes und dieser Verordnung gelten:

das Justizministerium, das Kammergericht, die Oberlandesgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, die Strafvollzugsämter, die Landgerichte, die Staats-

anwaltschaften, die Amtsgerichte, die hauptamtlichen Arbeitsgerichte, die Amtsanwaltschaften, die besonderen Gefangenanstalten.

§ 3.

Die Rechte und Pflichten des Staates als Arbeitgeber, soweit sie sich unmittelbar aus dem Betriebsrätegesetz ergeben, übt der Vorstand der Behörde aus (vgl. § 14 Abs. 1 Ziffer 2 das.). Er ist befugt, Beamte der Behörde als besondere Vertreter zu bestellen. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Arbeitsverhältnisse hervorgehen, gelten die bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Vertretung des Preußischen Fiskus (Justizverwaltung) in diesen Streitigkeiten.

§ 4.

Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes sind in der Regel Arbeiter und Angestellte, die bei einer der im § 2 bezeichneten Behörde beschäftigt sind.

II. Aufbau der Betriebsvertretungen.

§ 5.

Als Einzelbetriebsvertretungen werden örtliche Betriebsvertretungen (Betriebsräte, Betriebsobleute) gebildet; daneben werden Bezirksbetriebsräte und ein Hauptbetriebsrat eingerichtet.

§ 6.

(1) Bei jeder Behörde (§ 2), welche die im Betriebsrätegesetze vorgesehene Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, wird eine örtliche Betriebsvertretung gebildet.

(2) Ist nach der Zahl der Arbeitnehmer bei einer Behörde eine örtliche Betriebsvertretung nicht zu bilden, so kann der Justizminister — bei Beteiligung einer Arbeitsgerichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe — nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrate bestimmen, daß für diese Behörde und eine oder mehrere nahegelegene eine gemeinsame örtliche Betriebsvertretung zu bilden ist.

(3) Bei Dienststellen, bei denen die Betriebsvertretung nur aus einem Betriebsobmanne besteht oder keine Betriebsvertretung vorhanden ist, ist auf den Antrag des Obmanns oder des einzelnen Arbeitnehmers der Bezirksbetriebsrat zur Annahme von Einsprüchen gegen die Kündigung von Arbeitnehmern nach § 84 des Betriebsrätegesetzes befugt. Für die Weiterverfolgung des Anspruchs findet § 86 des Betriebsrätegesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Zur Vertretung der bei den Provinzial- und Lokalbehörden beschäftigten Arbeitnehmer wird für jeden Oberlandesgerichts- (Kammergerichts-) bezirk bei dem Oberlandesgericht (Kammergericht) ein Bezirksbetriebsrat gebildet.

§ 8.

Zur Vertretung aller im Bereich der Justizverwaltung beschäftigten Arbeitnehmer wird bei dem Justizministerium ein Hauptbetriebsrat gebildet.

III. Zusammensetzung.

§ 9.

Die Zusammensetzung der Einzelbetriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 10.

Die Bezirksbetriebsräte bei den Oberlandesgerichten bestehen aus je drei Mitgliedern, der Bezirksbetriebsrat bei dem Kammergerichte besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 11.

Der Hauptbetriebsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

§ 12.

Sowohl die Arbeiter wie die Angestellten müssen durch mindestens einen Vertreter in den Bezirksbetriebsräten und im Hauptbetriebsrat vertreten sein; § 6 des Betriebsrätegesetzes findet auf diese Betriebsvertretungen keine Anwendung.

§ 13.

Zur Führung der laufenden Geschäfte wählen der Bezirksbetriebsrat bei dem Kammergericht und der Hauptbetriebsrat aus ihrer Mitte je einen geschäftsführenden Ausschuß von drei Mitgliedern, deren Beschäftigungsort möglichst Berlin sein soll.

§ 14.

Bei der Zusammensetzung der Betriebsvertretungen sollen die verschiedenen Berufsgruppen der beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

IV. Die Wahl.

§ 15.

Die Wahl zu den Einzelbetriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 16.

(1) Zur Wahl der Bezirksbetriebsräte bilden die Arbeitnehmer der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke, zur Wahl des Hauptbetriebsrats bilden alle Arbeitnehmer im Bereich der Justizverwaltung (§ 2) je einen Wahlkörper. Sie wählen die Mitglieder der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats findet in demselben Wahlgange mit der Wahl zu den Einzelbetriebsvertretungen statt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 17.

(1) Die Leitung der Wahl der Bezirksbetriebsräte liegt in der Hand der von den Bezirksbetriebsräten, die Leitung der Wahl des Hauptbetriebsrats liegt in der Hand eines vom Hauptbetriebsrat zu wählenden, aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst und führt die Wahl nach der Wahlordnung durch.

(2) Die Leitung der ersten Wahl zu den Bezirksbetriebsräten liegt in der Hand der von den Oberlandesgerichtspräsidenten (Kammergerichtspräsidenten) zu berufenden Wahlvorstände, die aus fünf von den bei den Verhandlungen über diese Verordnung beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen vorzuschlagenden Arbeitnehmern bestehen.

(3) Nach Abs. 2 ist auch im Falle des § 23 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes zu verfahren mit der Maßgabe, daß den Wahlvorstand für die Hauptbetriebsratswahl gegebenenfalls der Justizminister bestimmt.

§ 18.

Die Wahlvorstände haben die Mitglieder der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats spätestens vier Wochen nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach § 26 des Betriebsrätegesetzes erforderlichen Wahl zusammenzuberufen.

§ 19.

(1) Die Wahlzeit aller Betriebsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. April eines Jahres und endet mit dem 31. März des nächsten Jahres.

(2) Ist während der Wahlzeit zu einer Neuwahl zu schreiten, so findet diese für den Rest der Wahlzeit statt.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder der Betriebsvertretungen noch bis zum Zusammentritt der neugewählten Betriebsvertretungen im Amte.

V. Zuständigkeit.

§ 20.

Die Einzelbetriebsvertretung ist im Rahmen der ihr durch das Betriebsrätegesetz gewährten Befugnisse zuständig für Angelegenheiten, die aus dem örtlichen Arbeitsverhältnis entspringen und nicht über den Bereich der Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind.

§ 21.

(1) Der Bezirksbetriebsrat ist zuständig für Angelegenheiten, die über den Bereich einer Einzelbetriebsvertretung, nicht aber über den Bereich des Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung sind.

(2) Der Bezirksbetriebsrat ist ferner zuständig für die Annahme von Einsprüchen gegen die Kündigung von Arbeitnehmern nach § 6 Abs. 3 sowie für Angelegenheiten, die ihm vom Oberlandesgerichtspräsidenten (Kammergerichtspräsidenten), Generalstaatsanwalt oder Präsidenten des Strafvollzugsamts zur Behandlung überwiesen werden.

§ 22.

(1) Der Hauptbetriebsrat ist zuständig für Angelegenheiten, die über den Bereich eines Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung sind, sowie für solche, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Er ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm vom Justizminister zur Behandlung überwiesen werden.

§ 23.

Ob eine Angelegenheit über den Bereich einer Einzelbetriebsvertretung oder eines Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung ist, entscheidet im Streitfalle der Justizminister nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrate.

VI. Schlußbestimmung.

§ 24.

Der Justizminister und der Minister für Handel und Gewerbe werden ermächtigt, nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die Wahlordnung, zu erlassen.

§ 25.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte verliert die Verordnung vom 17. Dezember 1928 (Gesetzsamml. S. 215) ihre Bedeutung.

Berlin, den 23. Dezember 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schreiber. Schmidt.

(Nr. 13558.) Siebente Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 10. Dezember 1930.

Die im Artikel II der Fünften Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskultur-Rentenbanken vom 10. Juni 1929 (Gesetzsamml. S. 76) bestimmte Frist wird hinsichtlich der Ansprüche aus Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen der Westpreußischen Landschaft, der Neuen Westpreußischen Landschaft und der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen, Sitz Berlin, bis zum 31. Dezember 1931 verlängert.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1930.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

(Nr. 13559.) Sechste (Preußische) Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben. Vom 20. Dezember 1930.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117 —) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt bei allen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen Preußens ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders einheitlich für jede Provinz zu folgenden Vomhundertsätzen des Goldmarkbetrags der Sparguthaben:

a) 17 vom Hundert für die Provinzen Brandenburg und Stadt Berlin, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau,
b) 18 „ „ für die Provinz Hannover,
c) 18,5 „ „ für die Provinz Niederschlesien,
d) 19 „ „ für die Provinz Sachsen,
e) 21,5 „ „ für die Provinz Pommern,
f) 23 „ „ für die Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Sigmaringen,
g) 25 „ „ für die Provinzen Ostpreußen und Grenzmark Posen-Westpreußen,
h) 26,5 „ „ für die Provinz Westfalen,
i) 29 „ „ für die Provinz Oberschlesien.

§ 2.

Zum Zwecke der Aufbringung der im § 1 genannten provinziellen Einheitssätze wird für jede Provinz ein Sparkassenausgleichsstock gebildet; für die Provinzen Ostpreußen und Grenzmark Posen-Westpreußen sowie für die Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Sigmaringen wird je ein gemeinsamer Ausgleichsstock gebildet.

§ 3.

(1) Sparkassen, bei denen das aufgewertete Sparkassenvermögen ihre Aufwertungsverbindlichkeiten übersteigt, sind verpflichtet, den überschießenden Betrag dem Sparkassenausgleichsstock ihrer Provinz zuzuführen.

(2) Sparkassen, bei denen das aufgewertete Sparkassenvermögen nicht ausreicht, um den für ihre Provinz festgesetzten Aufwertungssatz zu erstellen, erhalten aus dem Sparkassenausgleichsstocke die erforderlichen Zuschüsse.

§ 4.

Die nach Abführung der Zuschüsse an einzelne Sparkassen (§ 3 Abs. 2) in dem Sparkassenausgleichsstocke noch verbleibenden Beträge sind zur Milderung besonderer, sich in einzelnen Fällen ergebender Härten zu verwenden.

§ 5.

Zur Deckung von Verwaltungskosten darf weder das aufgewertete Sparkassenvermögen noch der einzelne Sparkassenausgleichsstock in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Aufwertungsschuld aus einem aufgewerteten Sparguthaben ganz oder teilweise erfüllt worden, so gilt das Sparguthaben gleichwohl in Ansehung des Unterschieds zwischen dem damals und dem jetzt zu zahlenden Aufwertungsbetrag als fortbestehend.

§ 7.

(1) Die aufgewerteten Sparguthaben sind vom 1. Januar 1931 ab zu dem jeweiligen Höchstsatze, den die betreffende Sparkasse für sogenannte Kündigungsspargelder gewährt, zu verzinsen.

(2) Die Gläubiger können die Auszahlung der Zinsen zum Ende eines jeden Kalenderjahrs verlangen, sofern die Zinsen eine Reichsmark oder mehr betragen.

§ 8.

(1) Vom 1. Januar 1931 ab können die Gläubiger den gleichen Betrag ihrer aufgewerteten Sparguthaben wie im Jahre 1930 nach näherer Maßgabe der Satzungsbestimmungen der betreffenden Sparkasse kündigen.

(2) Den Zeitpunkt, zu dem die Gläubiger weitere Teile des Sparguthabens kündigen können, bestimmt der Minister des Innern.

(3) Gläubiger, deren aufgewertetes Sparguthaben den Betrag von 100 RM nicht übersteigt, sind berechtigt, vom 1. Januar 1931 ab den vollen Betrag zu kündigen.

§ 9.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere über die Bildung, Verwaltung und Verteilung der einzelnen Sparkassenausgleichsstöcke (§§ 2 und 3) sowie über die Berücksichtigung von Härtefällen (§ 4), trifft der Minister des Innern.

§ 10.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1931 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen (Preußischen) Verordnungen zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. Dezember 1930.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. August 1930
   über die Übertragung des den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen, G. m. b. H. in Dortmund, durch Erlaß vom 8. Mai 1930 verliehenen Enteignungsrechts für den Bau einer 220 000 Volt-Leitung in doppelter Mastenreihe mit je doppelter Leitung vom Gemeinschaftswerk Hattingen nach dem Gersteinwerk auf die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, Aktiengesellschaft in Dortmund,

   durch die Amtsblätter der Regierung in Arnsberg Nr. 42 S. 197, ausgegeben am 18. Oktober 1930, und der Regierung in Münster Nr. 44 S. 187, ausgegeben am 1. November 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. November 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Restkreis Merzig-Wadern für den Bau einer Kreisstraße von Wadern über Wadrill bis zur Kreisgrenze südlich der Grimburg

   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 49 S. 137, ausgegeben am 6. Dezember 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau, Holten.str.129/3

R 30